

special Transport AG

Corporation – global service group online

Forwarding - Administrative and Financial Management

QM-System nach DIN EN ISO 9001:2015



contact@special-ag.de

Transport-Versicherung aus Rahmenvertrag

gemäß § 7 a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Teilnahme für Speditionen, Frachtführer, Kurier- und Paketdienste möglich

Allgemeine Vertragshinweise - Bedingungen

Verkehrshaftungs – Versicherung

Versicherungsgegenstand Frachtführer und Speditionshaftung mit Subunternehmern
gemäß den Geschriebenen Bedingungen

Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland
Europäischer Wirtschaftsraum

Gegenstand der Versicherung

Haftung Spediteur Speditionsvertrag gemäß ADSp Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen

Verkehrshaftung Spedition mit Subunternehmern

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die reine Frachtführertätigkeit

Haftung Frachtführer Frachtführervertrag gemäß HGB/CMR

Verkehrshaftung Frachtführer

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die reine Frachtführertätigkeit

Gegenstand der Versicherung ist die Haftung der versicherten Frachtführer aus der Tätigkeit als Frachtführer oder Spediteur mit Subunternehmern im gewerblichen Güterkraftverkehr.

Versichert ist ausschließlich die reine Frachtführertätigkeit. Erweiterungen nur auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Zustimmung des Risikoträgers möglich.

40 SZR für Transportbetriebe mit Fahrzeugen bis 40 to zul. Gesamtgewicht gelten nur, wenn mit Auftraggeber schriftlich vereinbart worden ist. Vereinbarungen sind vorzulegen.

Präambel

special Transport AG - corporation

hat sich an einen Rahmenvertrag für *special Transport AG – corporation* bei einem namhaften Risikoträger für die Verkehrshaftungsversicherung Frachtführer angeschlossen.

Im Auftrag von Confidence Internet Forwarding Insurance Corp. (Risikoträger)

Sobald Ihr Versicherungsantrag von uns entgegengenommen wurde, wird dieser an den Risikoträger weitergeleitet. Wird dem Antrag entsprochen, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung per E-Mail. Danach werden die notwendigen Unterlagen für Sie gefertigt und Ihnen ebenfalls per E-Mail zugesendet.

Speditionen, Frachtführer, Kurier- und Paketdienste können an dem Rahmenvertrag teilnehmen.

Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Allgemeine Vertragshinweise

Vertragsgrundlagen

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Maßgebend sind Antrag/ Deckungsaufgabe, das Zertifikat sowie je nach Deckungsumfang die Versicherungsbedingungen, Klauseln, Zusatzvereinbarungen, die Sie mit dem Zertifikat erhalten.

Fälligkeit der ersten Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die Erstprämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Wurden die Versicherungsbedingungen, die Verbraucherinformationen und die weiteren für den Vertrag maßgeblichen Unterlagen erst mit dem Versicherungsschein überlassen, wird die Erstprämie erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 5 a VVG fällig.

Der Erhalt einer Einzugsberechtigung gilt als Zahlung der ersten Prämie, wenn das Geldinstitut auf erste Anforderung Gutschrift erteilt und die Abbuchung nicht widerrufen wird.

Rechtsfolgen des Verzugs mit der Erstprämie § 38 VVG

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt ist.

Verzug mit der Folgeprämie § 39 VVG

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Versicherer ist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer weiterhin in Verzug ist.

Die Kündigung kann so erfolgen, dass bereits bei Fristsetzung darauf hingewiesen wird, dass mit Fristablauf die Kündigung wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer weiterhin in Verzug ist. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für dessen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Vertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung, oder wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung oder Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108; 53117 Bonn.

Abweichungen vom Antrag

An den mit * gekennzeichneten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag/ der Deckungsaufgabe ab. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widerspricht (§ 5 VVG, Billigungsklausel).

Widerspruchsklausel

Wurden die im Zertifikat genannten Unterlagen nicht bei Antragstellung übergeben gilt der Versicherungsvertrag auf Grundlage des Zertifikates, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsabschluss maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprechen.

Das Widerspruchsrecht besteht insoweit nicht, als auf Ihren Wunsch sofortiger Versicherungsschutz gewährt wird. Es gilt der Verzicht auf Überlassung der Unterlagen bei Vertragsabschluss als vereinbart. Sind die in Satz 1 genannten Unterlagen nicht vollständig zugegangen, erlischt das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung des ersten Beitrages.

Anzeigen und Mitteilungen

Anzeigen und Mitteilungen sind schriftlich unter Angabe der Zertifikatsnummer an den im Zertifikat angegebenen Betreuer zu richten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Schäden sind unverzüglich schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (Datenschutzklausel)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Schadenversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass *special Transport AG – corporation* meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führt und an den für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt in Verbindung mit dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Besondere Bedingungen

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind:

- Spediteur
- Frachtführer im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Verkehr

1.2 Vorsorgeversicherung

Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über im Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörenden Tätigkeiten, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages diese Tätigkeiten neu aufnimmt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Deckungsschutz für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.

Der Versicherungsschutz der Vorsorge ist auf den Betrag von 100.000,00 EUR je Schadenfall, je Schadenereignis von 250.000,00 EUR begrenzt.

1.3 Die Versicherung gilt - einschließlich der Vorsorgeversicherung - nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben

1.3.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;

1.3.2 Beförderung, Umschlag und Lagerung von folgenden Gütern:

1.3.2.1 Elektronik, Computer und Computerzubehör, Handys, Videorecorder u.a.; Tabakwaren, Alkohol, wenn deren Warenwert 250 EUR je Auftrag Transportmittel oder Lagerort übersteigt;

1.3.2.2 Umzugsgut, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Valoren, Dokumente, Urkunden;

1.3.2.3 Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;

1.3.2.4 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;

1.3.3 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditons-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

2 Versicherungsnehmer/Versicherter

2.1 Versicherungsnehmer ist das in dem Zertifikat genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

2.2 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.

3 Begrenzung der Versicherungsleistung

3.1 Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung

Falls nichts anderes vereinbart ist, beträgt die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

3.1.1	Spediteurhaftung Leistungsgrenzen:	
	Höchstentschädigung je Schadenfall für Güter- und Güterfolgeschäden	2.500.000,00 EUR
3.1.2	Bei Lagerinventurdifferenzen:	
	Unabhängig von der Zahl der für die Differenz ursächlichen Schadenfälle	250.000,00 EUR
3.1.3	Vermögensschäden:	
	Höchstentschädigung je Schadenfall für reine Vermögensschäden	250.000,00 EUR
	Deliktsrecht:	
3.1.4	Höchstentschädigung je Schadenfall für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens -	250.000,00 EUR
3.1.5	Höchstentschädigung je Schadenfall in der Vorsorgeversicherung für Beförderungsmehrkosten gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftpflichtversicherung	250.000,00 EUR
3.1.6	Höchstentschädigung je Schadenfall für Beförderungsmehrkosten gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftpflichtversicherung	10.000,00 EUR
3.1.7	Höchstentschädigung je Schadenfall für Bergungs- und Vernichtungskosten gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftpflichtversicherung	25.000,00 EUR

Als ein Schadenfall gelten mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache. Je Schadenfall, das heißt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag.

3.2 Schadenereignis

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Schadenereignis, auch wenn mehrere Anspruchsteller geschädigt sind, ist wie folgt begrenzt:

für Verlust oder Beschädigung von Gütern für jedes Kilogramm des Rohgewichtes von Sendungen, die der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat, mit	8,33 SZR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Sind in den Risikoangaben Vereinbarungen getroffen worden, die einen geringeren Haftungsbetrag als 8,33 SZR/kg vorsehen, kann sich der Versicherer in der Schadenregulierung auf diese Haftungsbeschränkung berufen.

für Verlust oder Beschädigung von Gütern bei Transporten innerhalb Deutschlands abweichend von Abschnitt 1 gemäß § 449 HGB mit	40 SZR/kg
Höchstentschädigung des Versicherers je Schadenereignis, mit	3.000.000,00 EUR

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

3.3 Jahresmaximum

3.3.1 Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr

Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres	7.500.000,00 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

3.3.2 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden

Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherungsleistung des Versicherers zusätzlich je Versicherungsjahr bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche und vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung unabhängig vom Schadenfall und –Ereignis nur bis maximal 100.000 EUR je Versicherungsjahr für alle versicherten Verkehrsverträge.

§ 158 b VVG bleibt hiervon unberührt.

4 Schadenbeteiligung

4.1	Allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadenfall	20 % der Versicherungsleistung, mindestens 500,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR
4.2	Im Falle des Diebstahls eines beladenen Fahrzeuges im grenzüberschreitenden Verkehr	20 %, mindestens 1.000,00 EUR, höchstens 10.000,00 EUR

War das Fahrzeug mit den geforderten Diebstahlsicherungseinrichtungen ausgestattet und gemäß der in den Bedingungen für die Güterschaden-Haftpflichtversicherung festgelegten Obliegenheiten während des Anhaltens oder des Parkens ständig bewacht, entfällt diese Schadenbeteiligung und es kommt die Schadenbeteiligung entsprechend Ziffer 5.1 zur Anwendung. Dafür trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast.

4.3	Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung beträgt je Schadenfall	500,00 EUR
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

4.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Schadenbeteiligung unverzüglich auszugleichen, wenn der Versicherer an einen Dritten die Zahlung geleistet hat.

5 Prämie, Anmeldung, Zahlung und Sanierung

5.1 Es gilt die im Versicherungsantrag/Vertrag dokumentierte Prämie vereinbart.

5.2 Prämienberechnungsgrundlage für die Haftungsversicherung sind alle umsatzsteuerpflichtigen Entgelte für alle verkehrsvertraglichen Leistungen (lt. Umsatzsteueranmeldung) und die nach § 4 Ziff. 5 Umsatzsteuergesetz (UstG) umsatzsteuerfreien Entgelte.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bis zum 31.03 eines jeden Jahres die für die Prämienermittlung notwendigen Angaben an den Versicherer zu entrichten, um eine Endabrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode und eine Neuberechnung der Prämie für die laufende Versicherungsperiode vornehmen zu können.

5.4 Die Versicherungsprämie ist eine Mindest- / und Vorausprämie für die laufende Versicherungsperiode.

5.5 Betragen die Schadenzahlungen und -reserven mehr als 50 % der Prämie, so wird nach Eintritt dieser Schadenbelastung auf den Prämienatz bzw. die Prämie ein Zuschlag erhoben.

Er beträgt bei einer Schadenbelastung von

50 - 70 %	20 %
70 - 90 %	30 %
90 - 120 %	50 %
mehr als 120 %	Sanierung nach Vereinbarung

Bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages über mindestens 3 Jahre kann nach Abstimmung mit der Direktion im Folgejahr eine Reduzierung der Prämie vereinbart werden.

6 Besondere Vereinbarungen

6.1 Es gelten die als Anhang beigefügten „Bedingungen für die Beförderung und Lagerung hochwertiger, diebstahlgefährdeter Güter“.

6.2 Über diesen Vertrag mitversichert sind die dem Versicherer angezeigten Unternehmen nach den als Anlage beigefügten Bedingungen. Die Anzeige in Form einer Versicherungsbestätigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Risikoeindeckung dem Versicherer zu übergeben. Auf dieser Grundlage erfolgt für Unternehmen die dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) unterliegen die Meldung des Versicherers an das zuständige Bundesamt für Güterverkehr sowie die Übergabe der Versicherungsbestätigung gemäß § 7a GüKG an das mitversicherte Unternehmen. Die Beendigung des Versicherungsschutzes ist dem Versicherer innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

Allgemeine Bedingungen für die Güterschaden-Haftpflichtversicherung

7 Versicherte Haftung

Versichert ist

die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

7.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;

-
- 7.2 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2003), jeweils neueste Fassung, sofern der Spediteur die ADSp nicht ausdrücklich abbedungen hat;
 - 7.3 der Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL)
 - 7.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
 - 7.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB; vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
 - 7.6 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
und soweit vereinbart:
 - 7.7 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR);
 - 7.8 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
 - 7.9 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
 - 7.10 der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
 - 7.11 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
 - 7.12 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluß der vorgelegten Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
 - 7.13 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht über 8,33 SZR je kg für den Güterschaden hinausgehen.
 - 7.14 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

8 Umfang des Versicherungsschutzes

- 8.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
- 8.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte sowie
die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§ 150 VVG), soweit sie den Umständen nach geboten waren.
- 8.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln VR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte und kein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet ist.
- 8.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlaß einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens EUR 5.000,00 je Schadenereignis.
- 8.5 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR je Schadenereignis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.

9 Versicherungsausschlüsse

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (z. B. § 7 a GüKG) und falls nichts anderes vereinbart ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche

-
- 9.1 aus Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Regelung des Güter- bzw. Straßenverkehrs verletzt worden sind, das betrifft z. B. Transporte ohne Mitführung einer Erlaubnis, technische Mängel am Fahrzeug;
- 9.2 wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
- 9.3 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 9.4 aus Schäden, verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 9.5 aus Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;
- 9.6 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 9.7 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;
- 9.8 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 9.9 aus Schäden an ungemünzten oder gemünzten oder sonst bearbeiteten Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Papiergeld, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;
- 9.10 aus Schäden an Umzugsgut, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden und anderen Gütern, die einen Sammlerwert haben, sofern der Einzelwert den Betrag von 1.000,00 EUR übersteigt;
- 9.11 aus vertraglichen Vereinbarungen, die im Verkehrsgewerbe
- nicht üblich sind, wie z.B. Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien,
 - eine höhere Haftung des Versicherungsnehmers als 8,33 SZR pro kg Rohgewicht festlegen (es sei denn, es wurde mit dem Auftraggeber eine höhere Haftung wirksam nach § 449 HGB vereinbart und vom Versicherer bestätigt.
 - über die geltende gesetzliche Regelhaftung hinausgehen (wie z. B. Wert- oder Interessvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, § 660 HGB etc.)
- 9.12 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 9.13 aus Schäden durch Tod oder Verletzung von Personen.
- 9.14 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Haftung für Schäden an betriebsfremden Containern, Wechsellaufbauten, Trailern, Chassis, Sattelanhängern oder Anhängern.
- Weiterhin ausgeschlossen sind Ansprüche aus folgenden Gefahren:
- 9.15 Ungenügende Verpackung durch den Absender;
- 9.16 Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger;
- 9.17 aus Schäden, die durch inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit der Güter, handelsübliche Mengen-, Maß und Gewichtsabweichungen oder -verluste, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen verursacht worden sind;
- 9.18 Ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender;
- 9.19 aus Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;
- 9.20 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;
- 9.21 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;
- 9.22 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);
- 9.23 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 9.24 in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. ä.;
- 9.25 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;

- 9.26 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ nach amerikanischem und kanadischem Recht;
- 9.27 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 9.28 aus Schäden durch fehlerhafte Ausführung von Zollaufträgen, sog. Zollrisikoversicherung, (Einfuhrumsatzsteuer-, Verbrauchssteuer-, Marktordnungs- und Abschöpfungsverfahren etc.) (Zollpolice)

10 Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

- 10.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 10.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken / Container, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 10.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern sofern vom Versicherungsnehmer aus dem Verkehrs- / bzw. Beförderungsvertrag zu vertreten, nur Fahrzeuge und Anhänger/Auflieger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes bis zur Ablieferung regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 10.1.3 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;
- 10.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken / Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- 10.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und alle behördlichen Auflagen eingehalten werden;
- 10.1.6 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- 10.1.7 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstigen Equipment zu nutzen, regelmäßig zu warten und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherheitseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 10.1.8 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.
- 10.1.9 auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 10.1.10 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- 10.1.11 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 4.1.1 bis 4.1.10 erfüllen und eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 10.1.12 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
- 10.1.13 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- 10.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 10.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 10.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 10.2.3 die Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 10.2.4 ohne Einwilligung der Versicherer keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen und keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 10.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;

- 10.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 10.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;
- 10.2.8 den Anspruchsteller dahingehend zu bescheiden, dass die Übersendung der Unterlagen an den Versicherer kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung darstellt (§ 203 BGB).
- 10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit, so ist der Versicherer, falls nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der §§ 6, 62 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, so tritt, falls nichts anderes vereinbart ist, die Leistungsfreiheit des Versicherers in Abweichung des § 6 Abs. 1, Satz 2 und 3 VVG auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.

11 Schadenmeldung

Im Schadenfall sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Schadenmeldung/Schadenbericht
Es ist das vom Versicherer vorgeschriebene Formular zu verwenden. Der Bericht ist vom Versicherungsnehmer und den Kraftfahrern eigenhändig zu unterschreiben;
- Beförderungsvereinbarung mit Versender (Auftraggeber);
- Haftbarhaltung des Schadenverursachers bzw. des nachfolgenden Unternehmers;
- Frachtbrief, bei Sammelladungen auch die Ladeliste;
- Anspruchsschreiben und Schadenrechnung des Ersatzberechtigten;
- Originalfaktura / Handelsrechnung bzw. den Wertnachweis über das vom Schaden betroffene Gut;
- Schadenprotokoll von Fahrern bzw. Frachtführern;
- gegebenenfalls das Zertifikat des Havariekommissars;
- wenn vorhanden, das Polizeiprotokoll, Kopie der Anzeige bei der Polizei; mindestens ist mitzuteilen, bei welcher Polizeidienststelle die Anzeige erstattet worden ist.

12 Bucheinsichts- und -prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämienanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

13 Kündigung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer und die Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag schriftlich zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 13.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. § 158 VVG findet Anwendung.
- 13.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
- 13.4 Kommt es binnen eines Monats nicht zu einer Einigung über die zu zahlende Prämie für die laufende Versicherungsperiode, ist der Versicherer berechtigt, mit einer weiteren Frist von einem Monat den Versicherungsvertrag zu kündigen.

14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.
- 14.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.
- 14.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig (§ 48 VVG).

15 Rückgriff, Regress

- 15.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer, seine Repräsentanten und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
- 15.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 15.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 15.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

Anhang

Bedingungen für die Beförderung und Lagerung hochwertiger, diebstahlgefährdeter Güter

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung und Lagerung von Teil- und Komplettladungen nachfolgend genannter Güter in den Versicherungsvertrag:

Tabakwaren, Spirituosen, Mobiltelefone, Audio-/Videogeräte, Unterhaltungselektronik, Personalcomputer (auch tragbare), elektronische Speicher und Prozessoren sowie Waren aus dem Bereich der Telekommunikation und der Datenverarbeitung

Voraussetzung für die Mitversicherung der genannten Güter ist, dass

- für die Beförderung ausschließlich Fahrzeuge mit Kofferaufbau eingesetzt werden. Der Laderaum ist durch fest mit dem Fahrzeug verbundene, dem Stand der Technik entsprechende Schließsysteme zu sichern.
- alle Transporte so organisiert sind (z.B. durch den Einsatz eines zweiten Fahrers, Anfahren von bewachten Parkplätzen), daß die Fahrzeuge während der Dauer der Beförderung (auch kurzfristig) nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Ersatzweise dürfen die Fahrzeuge unbewacht nur in verschlossenen Hallen abgestellt werden, wobei sicher zu stellen ist, daß Fahrzeug- und Hallenschlüssel an einem anderen Ort aufbewahrt werden.
- die Fahrtroute vorgegeben und sicher zu stellen ist, daß ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht an andere Personen und an anderen Orten als im Auftrag angegeben, die Ware abgeliefert wird.
- gewährleistet ist, daß die Ladung mit einem GPS- oder GMS- Überwachungssystem jederzeit verfolgt werden kann.
- die ständige Kommunikation mit dem Fahrpersonal mittels Mobiltelefons garantiert ist.
- bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen sowie in Schadenfällen ein Ansprechpartner benannt ist, der ständig erreichbar und die jeweils notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren in der Lage ist.
- bei transportbedingtem Umschlag die Einhaltung und Dokumentierung detaillierter Schnittstellenkontrollen sichergestellt ist sowie jegliche Zwischenlagerung (auch kurzfristig) in verschlossenen Werteräumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle, getrennt von sonstigen Umschlaggütern, gewährleistet ist.

Durch den Versicherungsnehmer ist das eingesetzte Personal besonders sorgfältig auszuwählen, zu prüfen und entsprechend aktenkundig zu schulen.

Weiterhin ist zu sichern:

- Vorlage der aktuellen Fahrerlaubnis und des polizeilichen Führungszeugnisses
- Anfrage beim vorigen Arbeitgeber

-
- Fahreranweisungen sind vom Kraftfahrer zu unterschreiben

Sofern der Versicherungsnehmer Subunternehmer beauftragt, hat er diese ebenfalls zur Einhaltung der vorgenannten Vereinbarungen vertraglich zu verpflichten und in geeigneter Weise für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Im Falle von disponierten Lagerungen hat der Versicherungsnehmer zusätzlich zu sichern, dass

- das Lager (auch für transportbedingte Zwischenlagerungen) den anerkannten Sicherheitsstandards für Lager hochwertiger Güter entspricht.
- Auslieferungen vom Lager nur nach schriftlicher Freigabe durch dafür autorisierte Personen gestattet sind.
- eine VDS geprüfte Einbruchmeldeanlage (mit gültigem Zertifikat) mit bei Polizei oder Wachdienst aufgeschaltetem Alarmruf installiert ist.

Um dem im Vorfeld entgegen zu wirken, behält sich *special Transport AG – Corporation* nach Schadensfällen von Teilnehmenden (Personen) Frachtführern folgendes vor:

Die Erhöhung der monatlichen Prämie des Versicherungsnutzungsnehmers nach Schadensfall.

Sofortige Kündigung des Versicherungsnutzungsnehmers nach Schadensfall.

Eine Jahresrückstellung einer fünffachen Jahresprämie zur Verwendung der Abwendung von Prämienerrhöhung oder Kündigung des Rahmenvertrages von *special Transport AG – Corporation* durch den Versicherer oder dessen Bevollmächtigten.

Rückstellungen werden an den Versicherungsnutzungsnehmer ausgezahlt, wenn *special Transport AG – Corporation* „freigestellt wird von Prämienerrhöhung oder Kündigung des Risikoträger“.

Prämienerrhöhung oder Kündigung bewegt sich im Zeitraum (Kündigung nach Schadensfall von *special Transport AG – Corporation* (Bevollmächtigter) oder bei Neuverhandlungen von *special Transport AG – Corporation* (Bevollmächtigter) mit dem in Zukunft bleibenden oder neuen Versicherer für das jeweilige Rahmenabkommen für *special Transport AG – Corporation*.

Rückstellungen werden nicht verzinst.

Rückstellungen verfallen ganz bei Kündigung von *special Transport AG – Corporation* (Bevollmächtigter) durch den jeweiligen Versicherer der Schadensfälle oder dessen Bevollmächtigten.

Rückstellungen verfallen ganz bei Eintritt der Insolvenz eines Versicherungsnutzungsnehmers nach Eintritt des Schadensfalles.

Zu allen Versicherungsverträgen findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG Versicherungsvertragsgesetz.

special Transport corporation

Im Auftrag von Confidence
Internet Forwarding Insurance Corp
Transport-Versicherungen Weltweit

